

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hauptstadtflöß GmbH gelten für sämtliche Leistungen der Hauptstadtflöß GmbH. Hierunter fallen insbesondere das Vermieten von Flößen und Schiffen (nachfolgend Boot genannt) und die Bereitstellung von gastronomischen Leistungen auf diesen. Vertragspartner ist ausschließlich die Hauptstadtflöß GmbH.

§ 1 Abschluss des Vertrages sowie darin enthaltene Leistungen

1. Der Vertragspartner muss zunächst eine Buchungsanfrage an die Hauptstadtflöß GmbH stellen. In der Buchungsanfrage sollten sämtliche Wünsche und Vorstellungen des Vertragspartners enthalten sein. Nachträgliche Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn diesen schriftlich von Hauptstadtflöß GmbH zugestimmt worden ist. Um eine professionelle Vorbereitung gewährleisten zu können, bedarf es der ausdrücklichen vorherigen Absprache zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Teilnehmerzahl und den zu erbringenden Leistungen. Die Teilnehmerzahl ist gemäß der Zulassung des Bootes beschränkt. Die Einbringung eigener Dekorationen oder eigenen Equipments sowie deren Installation oder Anbringung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hauptstadtflöß GmbH.
2. Nach einer Buchungsanfrage schickt die Hauptstadtflöß GmbH dem Vertragspartner ein freibleibendes Angebot für den gewünschten Buchungstermin inkl. der Anlagen und den AGB zu. Die vertraglichen Leistungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen freibleibenden Angebot, den AGB und den speziellen Buchungsunterlagen. Das freibleibende Angebot muss zusammen mit den sonstigen Vertragsunterlagen vollständig ausgefüllt an die Hauptstadtflöß GmbH eingesendet werden.
3. Die Hauptstadtflöß GmbH überprüft die Unterlagen und bestätigt in einem gesonderten Schreiben die Buchung (Buchungsbestätigung). Die Auftragsbestätigung muss innerhalb von 7 Werktagen, unterschrieben an die Hauptstadtflöß GmbH zurückgesandt werden. Erst mit Erhalt der Buchungsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen, auch erst dann ist das Boot auf den Namen reserviert und der Vertragspartner hat einen Anspruch auf Durchführung der Buchung. Nachträgliche Änderungen jeglicher Art bedürfen der Schriftform.
4. Nach der Buchung ist die Reduzierung der Personenanzahl nur noch um 10% möglich, daher überlegen sie vor der Buchung, wie viele Personen es minimal werden. Eine Erhöhung ist bis zur maximalen Auslastung des Bootes möglich. Die Kosten bei einer Reduzierung mit mehr als 10 % berechnen sich wie folgt: Bei einer Reduzierung über 10 % der Personenzahl, die in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde, berechnen wir für jede Person darüber 25 % vom Getränke und Speisen Wert der gebuchten Leistung.
5. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer angegeben. Änderungen der Mehrwertsteuer werden nicht von der Hauptstadtflöß GmbH getragen. Liegt zwischen Veranstaltung und Vertragsschluss mehr als drei Monate, kann es aufgrund erhöhter Kosten (wie z. B. im Einkauf oder bei den Anlegegebühren) zu einer Preisänderung durch Hauptstadtflöß GmbH kommen. Diese Kostenänderung ist dem Vertragspartner durch entsprechende Nachweise zu belegen und unverzüglich mitzuteilen.
6. Mit Vertragsunterzeichnung werden 50 % des Rechnungsbetrages sofort fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die weiteren 40 % sind spätestens 4 Wochen vor dem Buchungstermin zu leisten. Die restlichen 10% werden nach Veranstaltung in der Schlussrechnung berechnet.
7. Findet eine Buchung innerhalb von 6 Wochen vor Buchungstermin statt, sind 90 % des Auftragswertes fällig.
8. Sollte der Vertrag kurzfristig, 14 Tage vor der geplanten Fahrt geschlossen werden, wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig. Bei Nichtzahlung der Beträge innerhalb obiger Fristen steht es der Hauptstadtflöß GmbH frei, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, soweit die Hauptstadtflöß GmbH dem schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Erfüllung

1. Die Bereitstellung des Bootes erfolgt an dem vereinbarten Ort. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf das vorher im Vertrag festgelegte Boot. Die Hauptstadtflöß GmbH kann noch am Tag der Buchung

bestimmen, welches Boot dem Vertragspartner verchartert wird. Wird das Flöß nicht rechtzeitig vom Hauptstadtflöß GmbH zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Hauptstadtflöß GmbH nicht innerhalb von 3 Stunden, gerechnet vom Beginn der Mietzeit, ein Boot mit gleicher Personenzahl zur Verfügung stellen kann der Mietzeit, ein klassenmäßig gleichwertiges Boot zur Verfügung stellen kann.

2. Gelingt der Hauptstadtflöß GmbH die Stellung eines Ersatzbootes, so gilt der Vertrag als erfüllt. Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzbootes nicht, so werden dem Vertragspartner alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche wie z.B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.
3. Anlegestellen und bestimmte Routen sind nicht vertraglich festgelegt und können wegen Wetterverhältnissen oder polizeilichen Sperrungen geändert werden.

§ 3 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Ist die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Buchung unmöglich geworden, hat der Vertragspartner der Hauptstadtflöß GmbH die bereits aufgrund der Planung der Buchung entstandenen Kosten zu begleichen, wenn er den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten hat. Hierfür werden nach Buchung bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 25 % der Auftragssumme fällig, bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 50 % der Auftragssumme, bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75 % der Auftragssumme und ab 2 Wochen 100 % der Auftragssumme berechnet. Entsprechendes gilt bei beiderseitig nicht zu vertretendem Unmöglichkeiteintritt. Hierunter fallen insbesondere Verfügungen von hoher Hand und Witterungsverhältnisse. Die der Hauptstadtflöß GmbH durch den Ausfall ersparten Aufwendungen werden dem Vertragspartner zurückerstattet.

Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung, die von Hauptstadtflöß GmbH oder einer deren Beauftragten zu vertreten ist, entfallen die gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Rücktritt und Kündigung

Die Hauptstadtflöß GmbH hat das Recht den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen

- wenn die vereinbarten Zahlungsziele nicht eingehalten werden
- wenn der Vertragsschluss auf Grundlage falscher Angaben zustande gekommen ist
- wenn Informationen vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zweifeln lassen
- wenn Gründe vorliegen, die die Sicherheit oder das Ansehen von Hauptstadtflöß GmbH gefährden könnten
- wenn der Vertragspartner die Hausordnung nicht einhält und Hauptstadtflöß GmbH sich strafbar macht oder eventuell Regressansprüchen Dritter aussetzen würde
- wenn der Vertragspartner oder die teilnehmenden Personen gegen die Bootsordnung / Hausordnung verstößen.
- oder ein sonstiger Grund in der Person des Vertragspartners vorliegt, der es der Hauptstadtflöß GmbH unzumutbar macht, an dem Vertrag festzuhalten

Die Hauptstadtflöß GmbH kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn

- aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer und nicht behebbarer Leistungshindernisse eine Leistung unmöglich geworden ist und dies nicht von der Hauptstadtflöß GmbH zu vertreten ist. Das Gleiche gilt für Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, technische Schwierigkeiten, Ausfälle der eigenen Belieferung, wenn sie nicht vorhersehbar und nicht zu vertreten sind.
- Die Leistungserbringung infolge von zwischen dem Tag der Vertragsschluss und dem Tag der Leistungserbringung in Kraft getretener vertragsrelevanter Gesetzesänderungen rechtlich unmöglich wird, die unvorhersehbar waren und eine Vertragsanpassung nicht ermöglichen.
- Es während der Fahrt zu unvorhersehbaren Ereignissen kommt, die eine Fortföhrung unmöglich machen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf Erstattung der Buchungskosten. Die von der Hauptstadtflöß GmbH ersparten Aufwendungen werden zurückerstattet.

§ 5 Haftung

1. Die Hauptstadtfloß GmbH schließt jegliche Haftung für Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer zurechenbaren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen aus. Ausgenommen davon ist die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzugs der Hauptstadtfloß GmbH oder von ihr zu vertretender Unmöglichkeit.
2. Kann der Vertragspartner nicht nachweisen, dass er an einer Teilleistung kein Interesse hat, so kann er bei einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisem Verzug der Leistung durch die Hauptstadtfloß GmbH einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des gesamten Leistungsumfangs nicht geltend machen. Wie bestimmte Routen oder Anlegestellen. Für einen Rücktritt vom gesamten Vertrag gilt Entsprechendes.
3. Auf Verlangen der Hauptstadtfloß GmbH hat der Vertragspartner den Abschluss geeigneter Versicherungen nachzuweisen. (Haftpflichtversicherung)
4. Ist Eigentum Dritter für die Fahrt von der Hauptstadtfloß GmbH besorgt worden, haftet der Vertragspartner für die sorgfältige und ordnungsgemäß Behandlung sowie deren Rückgabe. Die Hauptstadtfloß GmbH wird vom Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung freigestellt.
5. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden oder Kosten, die der Hauptstadtfloß GmbH oder Dritten, z.B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Die Hauptstadtfloß GmbH ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.
6. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden, oder durch extern gebuchte Technik, unter Nutzung des Stromnetzes der Hauptstadtfloß GmbH bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Hauptstadtfloß GmbH gehen zulasten des Kunden.
10. Das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen ist nicht gestattet. Bei Zu widerhandlung behält sich der Vermieter das Recht vor, bei mitgebrachten Speisen und Getränken einen Betrag für den entgangenen Kassenumsatz zu erheben. Der Betrag beträgt mindestens 150,00 €. Dies gilt auch für eine nachträgliche Feststellung (Leergut und Müll). Wir behalten uns vor, bei Verdacht, eine Taschenkontrolle durchzuführen.
11. Es dürfen keine Gegenstände über Bord geworfen werden.
12. Vorbeifahrende, andere Boote dürfen weder belästigt noch beleidigt werden.
13. Geländer und Leinen sind nicht zu übersteigen. Das Betreten abgesperrte Bereiche, insbesondere dem hinteren Motorenbereich, ist nur durch die Crew oder den Schiffsführer gestattet.
14. Das Baden vom Boot aus ist nur auf unseren Lounge- und Hauptstadtfloßen, auf den geeigneten Seen und nach Absprache mit der Crew, möglich.
15. Das Tanzen auf den Tischen im Ober- und Unterdeck ist untersagt.
16. Das Rauchen an Bord ist nur im gekennzeichneten Außenbereich gestattet. Offenes Feuer, sowie kohlenbetriebene Shishas und Feuerwerkskörper sind ausdrücklich verboten.
17. Das Floß ist sauber zu halten. An Bord gilt das Konfetti verbot, wer dagegen verstößt, muss 400,00 € Reinigung bezahlen.
18. Hunde sollten ihr Geschäft vor der Fahrt erledigen, dies ist an Bord nicht gestattet und wird bei Nichteinhaltung mit zusätzlichen Reinigungskosten verrechnet. Auch gilt an Bord eine Leinenpflicht.
19. Die Lautstärke der Musik wird vom Bordpersonal geregelt, nicht durch die Gäste.
20. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Boot bewegen. Wir haben für alle Kinder, nach Rücksprache mit der Eventabteilung, Schwimmwesten an Bord.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die zwischen der Hauptstadtfloß GmbH und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen auch bei Auslandsberührung deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Wiener Kaufrechts (CISG).
2. Vertragsänderungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mahnungen oder Mängelanzeigen des Vertragspartners müssen in schriftlicher Form an die Hauptstadtfloß GmbH übermittelt werden.
3. Sollten eine oder mehrere in diesen AGBs enthaltenen Klauseln unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Hauptstadtfloß GmbH behält sich Änderungen vor. Es gelten die AGBs in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Stand: 25.02.2025

§ 6 Bootsordnung / Hausordnung

1. Die Bootsordnung ist strikt einzuhalten. Für die Einhaltung dieser ist der Vertragspartner verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere nachfolgende Verhaltensregeln. Der Verstoß gegen die Bootsordnung berechtigt zur fristlosen Kündigung und zum sofortigen Abbruch der Fahrt. Als Vertragspartner gilt ausschließlich derjenige, der vorher kommunizierter Ansprechpartner ist, dieser ist auch der Verantwortungsträger für die gesamte Fahrtzeit und ist für die Einhaltung der Bootsordnung verantwortlich.
2. Allgemein gilt: Den Anweisungen des Schiffsführers und der Crew ist Folge zu leisten. Das Sichtfeld des Schiffsführers ist jederzeit freizuhalten. Für den Verlust von mitgebrachten Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Der Vertragspartner haftet für eventuelle Schäden, die seine Gäste verursachen.
3. Für Fundsachen übernehmen wir keine Haftung. Sie werden für 7 Werkstage aufbewahrt und können nach Absprache zu den Bürozeiten abgeholt werden.
4. Insbesondere gilt: Die Hauptstadtfloß GmbHwendet sich gegen jede Form von sexistischen, rassistischen oder homophoben Äußerungen oder Handlungen. Bei Missachtung behalten wir uns vor, Gäste des Bootes zu verweisen.
5. Es ist die zugelassene Gesamtkapazität einzuhalten. Wir behalten uns vor, Gäste, die die zugelassene Personenzahl des jeweiligen Bootes übersteigen, an Land zurückzulassen.
6. Das Betreten des Sonnendecks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Sonnendecks ist unter Alkoholeinfluss nicht gestattet.
7. Folgende Personenzahlen sind auf den jeweiligen Flößen auf dem Oberdeck gestattet:
 1. Hauptstadtfloße: bis zu 28 Personen
 2. Loungeflöße: bis zu 12 Personen
8. Alle auf dem Oberdeck befindlichen Personen sind dazu verpflichtet, sich bei Annäherung an eine Brücke hinzusetzen. Das Stehen auf dem Oberdeck bei einer Brückendurchfahrt ist nicht gestattet. Keinesfalls darf die Brücke bei der Durchfahrt mit den Händen berührt werden.
9. Die Toilette ist durch ihre Bauart nur für Entsorgung von Fäkalien und Toilettenspapier geeignet. Andere Gegenstände oder Hygieneartikel dürfen unter keinen Umständen durch die Toilette entsorgt werden. Ein Ausfall der Toilette durch unsachgemäßen Gebrauch führt ggf. zum sofortigen Abbruch der Fahrt. In jedem Fall werden für die Reparatur, neben weiteren Schadensersatzansprüchen, pauschal 250,00 € sofort fällig. Des Weiteren ist das Urinieren von Bord untersagt, es sind dazu die Toiletten zu benutzen.